

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Dr. Dagmar Enkelmann, Jan Korte, Agnes Alpers, Dr. Rosemarie Hein, Nicole Gohlke, Ulla Jelpke, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11) § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a des mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP am 29. September 2011 beschlossenen Bundeswahlgesetzes (BGBl. I S. 2313) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Ebenso wurde § 6 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt.

Die nächsten Bundestagswahlen könnten vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. Juli 2008 (BVerfGE 121, 266) derzeit nur ohne gültiges Wahlrecht stattfinden. Dies ist ein für die Demokratie unhaltbarer Zustand.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Juli 2012 hat es ausgeführt: „Die Verteilung der Mandate auf die Parteien entsprechend dem Verhältnis der Summen der Wählerstimmen darf im Grundsatz nicht dazu führen, dass die Sitzzahl einer Partei erwartungswidrig mit der auf diese oder eine konkurrierende Partei entfallenden Stimmenzahl korreliert (Effekt des negativen Stimmgewichts).“ Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Überhangmandate sind nur in eng begrenztem Umfang mit dem Charakter der Wahl als Verhältniswahl vereinbar. Fallen sie regelmäßig in größerer Zahl an, widerspricht dies der Grundentscheidung des Gesetzgebers. [...] Vor diesem Hintergrund sieht der Senat einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Anliegen möglichst proportionaler Abbildung des Zweitstimmenergebnisses im Bundestag und dem mit der Personenwahl verbundenen Belang uneingeschränkten Erhalts von Wahlkreismandaten dann nicht mehr für gewahrt an, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreitet.“

B. Lösung

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Urteil vom 25. Juli 2012 zum negativen Stimmgewicht und dem Umgang mit Überhangmandaten erfolgt die Anrechnung von Direktmandaten auf das Zweitstimmenergebnis einer Partei auf der Bundesebene (sog. Oberzuteilung). Soweit dennoch – im Ausnahmefall – Überhangmandate entstehen,

erfolgt ein Ausgleich, der sich nach den auf der Bundesebene erzielten Zweitstimmenanteilen der Parteien richtet. Dieses Modell führt in der Regel zu keiner Vergrößerung des Bundestages.

C. Alternativen

Es bestünde durch verschiedene andere Wahlverfahren die Möglichkeit, das Problem des negativen Stimmgewichts und der Überhangmandate nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu regeln.

Das hier vorgelegte Modell führt ebenso wie das Modell der direktmandatsorientierten Proporzanpassung (vgl. DVBl. 2012, 725 ff., sog. Pukelsheim-III-Modell), welches Gegenstand der Allparteiengespräche zur Wahlrechtsänderung war und zunächst von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD favorisiert wurde, nur in Ausnahmefällen zu einer Vergrößerung des Bundestages. Es genügt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes.

Ein Modell, nach dem zweistufig eine Sitzverteilung nach Sitzkontingenten der Länder (entsprechend der Bevölkerungszahl) mit Ausgleich von Überhangmandaten durch Vergrößerung der Gesamtzahl der Sitze erfolgt, hätte nach vorliegenden Berechnungen seit dem Jahr 1994 immer zu einer Vergrößerung des Bundestages geführt.

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen sind nicht genau bezifferbar.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Allgemeines zur Verteilung im Verhältniswahlssystem“.
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Zuteilung der Sitze an die Parteien auf Bundesebene (Oberzuteilung)“.
 - c) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Zuteilung der Sitze an die Landeslisten der Parteien (Untertzuteilung)“.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Stimmen

Die Wahlberechtigten haben zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl des Abgeordneten im Wahlkreis nach den Wahlkreisvorschlägen und eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeslisten, die zugleich für das Nachrücken bei Überhang- und Ausgleichsmandaten heranzuziehen sind.“
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Allgemeines zur Verteilung im Verhältniswahlssystem

(1) Die Sitze sind zunächst auf die Parteien (§ 7) und sodann auf die Landeslisten der Parteien (§ 7a) zu verteilen.

(2) Bei der Berechnung werden die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme einem erfolgreichen Wahlkreisbewerber im Sinne des § 20 Absatz 3 oder einem erfolgreichen Parteibewerber gegeben haben, für den in dem Land keine Landesliste zugelassen ist, nicht berücksichtigt.

(3) Die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze im Sinne der nachfolgenden Vorschriften entspricht der in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zahl. Dies gilt nicht in den in Absatz 2 genannten Fällen. In diesen Fällen ist die Zahl der danach erfolgreichen Wahlbewerber zur Ermittlung der Gesamtzahl von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zahl abzuziehen.

(4) Soweit in den nachfolgenden Vorschriften eine Rundung vorgesehen ist, werden Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, Zahlenbruchteile über 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so auf- oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. Ergeben sich dabei mehrere Sitzzuteilungen, entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.“

4. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Zuteilung der Sitze an die Parteien auf Bundesebene
(Oberzuteilung)

(1) Zwischen den Parteien erfolgt die Verteilung der Sitze im Verhältnis der zu berücksichtigenden Zweitstimmen, die sie im Wahlgebiet erhalten haben.

(2) Hierzu werden alle zu berücksichtigenden Zweitstimmen durch die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze geteilt (Bundesdivisor). Der Bundesdivisor gibt an, wie viele Zweitstimmen notwendig sind, um nach dem Ergebnis der Zweitstimmen einen Sitz im Deutschen Bundestag zu erlangen.

(3) Anschließend werden für jede Partei die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Zweitstimmen zusammengezählt. Die Stimmensummen werden jeweils durch den Bundesdivisor geteilt. Jedes Teilungsergebnis wird gerundet.

(4) Entspricht die Summe der nach Absatz 3 für die Parteien ermittelten Sitze nicht der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze, ist der Bundesdivisor so herauf- oder herabzusetzen, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze erreicht wird.

(5) Die so für jede Partei ermittelte Zahl ist die Zahl der ihr zur Verfügung stehenden Sitze (Gesamtsitzzahl).

(6) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 5 ermittelte Gesamtsitzzahl dieser Partei übersteigen (Überhangmandate). In diesem Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze nach § 1 Absatz 1 um so viele Sitze, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im gesamten Wahlgebiet nach dem Verhältnis der gesamten Zweitstimmenzahl der Parteien im Wahlgebiet zu gewährleisten (Ausgleichsmandate).

(7) Erhält eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen entfallen, nicht mehr als die Hälfte aller Sitze, so werden ihr so viele weitere Sitze zugeteilt, bis sie über eine absolute Sitzmehrheit verfügt. Die Verteilung unter den anderen Parteien findet ohne Berücksichtigung dieser Sitze statt.“

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Zuteilung der Sitze an die Landeslisten der Parteien
(Unterzuteilung)

(1) Die Verteilung der Sitze, die einer Partei nach § 7 zustehen, auf deren Landeslisten erfolgt nach dem Verhältnis der Zweistimmenergebnisse dieser Listen.

(2) Hierzu wird die Summe der zu berücksichtigenden Zweitstimmen, die eine Partei im Wahlgebiet errungen hat, durch die für diese Partei nach § 7 Absatz 1 bis 4 und 7 bestimmte Gesamtzahl der ihr zustehenden Sitze geteilt (Parteidivisor). Der Parteidivisor gibt jeweils an, wie viele Zweitstimmen eine Partei benötigt, um nach dem Ergebnis ihrer Zweitstimmen einen Sitz im Deutschen Bundestag zu erlangen.

(3) Anschließend werden die zu berücksichtigenden Zweitstimmen einer Partei in jedem Land zusammengezählt. Die Stimmensummen werden jeweils durch den für diese Partei ermittelten Parteidivisor (Absatz 2) geteilt. Jedes Teilungsergebnis wird gerundet. Das so ermittelte Ergebnis gibt vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7 die Zahl der Mandate an, die eine Partei in einem Land insgesamt errungen hat.

(4) Entspricht die Summe der nach Absatz 3 ermittelten Sitze einer Partei in allen Ländern nicht der für die betreffende Partei nach § 7 Absatz 1 bis 4 errechneten Gesamtzahl, ist der Parteidivisor so herauf- und herabzusetzen, dass die Gesamtsitzzahl erreicht wird.

(5) Vor der nach den vorstehenden Absätzen für die Landesliste einer Partei ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der betreffenden Partei in den Wahlkreisen des betreffenden Landes errungenen Mandate abgezogen (Sitzzahl einer Landesliste).

(6) Verbleiben nach der Berechnung gemäß Absatz 5 Sitze, so werden diese aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, werden dabei nicht berücksichtigt. Ist die Liste erschöpft, so wird der Sitz aus der Landesliste besetzt, auf die er bei erneuter Anwendung der Absätze 2 bis 4 entfällt. Sind alle Landeslisten dieser Partei erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(7) Ergibt sich bei der Berechnung gemäß Absatz 5 eine negative Zahl, so muss der Parteidivisor so herauf-

gesetzt werden, dass die Zahl der dieser Partei zustehenden Sitze unter Berücksichtigung der zu ihren Gunsten errungenen Direktmandate der für diese Partei ermittelten Gesamtsitzzahl (§ 7 Absatz 5) entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Im Falle des § 7 Absatz 6 erfolgt die Zuteilung der auf Bundesebene anfallenden Ausgleichsmandate an die Landeslisten entsprechend dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4.“

6. In § 46 Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.

7. § 48 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist. Dies gilt auch für Überhang- und Ausgleichsmandate. Wurde der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete über eine Landesliste gewählt, wird der Sitz aus der Landesliste besetzt, auf die er bei erneuter Anwendung von § 7a Absatz 2 bis 7 entfällt. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus der Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden sind. Unberücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerber, die als gewählte Bewerber im Wahlkreis den Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt oder später auf ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet haben. Ist die Liste erschöpft, so wird der Sitz aus der Landesliste besetzt, auf die er bei erneuter Anwendung von § 7a Absatz 2 bis 4 entfällt. Sind alle Landeslisten dieser Partei erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Bundeswahlleiter. Er benachrichtigt den Listennachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Nachfolge annimmt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat das vom Bundestag am 29. September 2011 beschlossene Wahlrecht für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Die nächste Bundestagswahl kann deshalb derzeit nicht mit einem gültigen Wahlrecht durchgeführt werden.

Nachdem Allparteiengespräche zur Änderung des Wahlrechts stattgefunden haben, haben sich die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf ein Wahlrecht verständigt, welches nach vorliegenden Berechnungen seit dem Jahr 1994 immer zu einer Vergrößerung des Bundestages geführt hätte.

Der vorliegende Gesetzentwurf hingegen hätte nach vorliegenden Berechnungen lediglich im Jahr 2009 zu einer Vergrößerung des Bundestages geführt. Er erfüllt die Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich des negativen Stimmgewichts, welches nicht auftritt, und diejenigen zu den Überhangmandaten. Er ist mithin eine verfassungsgemäße Alternative, die den Steuerzahler und die Steuerzahlerin nicht zusätzlich belastet.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zunächst im Rahmen der sog. Oberverteilung die von einer Partei bundesweit errungenen Direktmandate von den dieser Partei zustehenden Gesamtmandaten abgezogen. Danach erfolgt im Rahmen der Unterverteilung die Zuordnung der einer Partei zustehenden Mandate auf die Landeslisten. Im Regelfall entstehen keine Überhangmandate. Soweit Ausnahmsweise doch Überhangmandate entstehen, werden diese ausgeglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass das Zweitstimmenergebnis auch für das Nachrücken bei Überhang- und Ausgleichsmandaten heranzuziehen ist.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 6)

§ 6 stellt allgemeine Regelungen über die Verteilung im Verhältniswahlssystem auf. Mit der Neuregelung entfällt die 5-Prozent-Hürde.

Nach Absatz 1 sind die Sitze nach dem Ergebnis der Zweitstimmen zunächst auf Bundesebene (Oberzuteilung) und anschließend auf Landesebene (Untierzuteilung) zu ermitteln.

Absatz 2 regelt die Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen von erfolgreichen Einzelbewerberinnen und -bewerbern um Direktmandate sowie von erfolgreichen Parteienbewerberinnen und -bewerbern um Direktmandate, für die keine Landesliste zugelassen ist. Mit der Regelung wird ge-

währleistet, dass alle Stimmen die gleichen Erfolgchancen haben.

Absatz 3 legt durch Verweisung auf § 1 Absatz 1 Satz 1 die Gesamtzahl der Sitze auf 598 fest, vermindert diese aber in den Fällen des Absatzes 2.

Absatz 4 enthält die Rundungsregelungen für das zur Anwendung kommende Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte-Laguë/Schepers. Die Rundungsregelungen gelten für die §§ 7 und 7a.

Zu Nummer 4 (§ 7 – neu)

Die Vorschrift gibt vor, wie die Berechnung der einer Partei nach ihrem Zweitstimmenergebnis auf Bundesebene insgesamt zustehenden Sitze erfolgt (Oberverteilung). Grundsätzlich werden 598 Sitze verteilt. Die Neuregelung geht davon aus, dass die Landeslisten einer Partei verbunden sind.

Absatz 1 verweist darauf, dass die Verteilung nach dem Verhältnis der Zweitstimmen erfolgt.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten die Berechnungsschritte nach dem Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte-Laguë/Schepers. In Abgrenzung zur Unterverteilung wird der Divisor hierbei als Bundesdivisor bezeichnet. Aufgrund der Teilung der Stimmensummen für jede Partei durch den Bundesdivisor und der anschließenden Anwendung der Rundungsregelungen ist es möglich, dass die Summe der für die einzelnen Parteien ermittelten Sitze nicht der Anzahl der zu vergebenden Sitze entspricht. In solchen Fällen ist der Bundesdivisor so anzupassen, dass die zu vergebende Sitzzahl erreicht wird.

Absatz 6 regelt den seltenen Fall, dass nach der Berechnung nach § 7 einer Partei weniger Sitze zustehen würden, als sie Direktmandate gewonnen hat. Dies könnte insbesondere die CSU betreffen. Die Differenz zwischen Direktmandaten und Listenmandaten sind die Überhangmandate. Für diesen seltenen Fall schlägt der Gesetzentwurf vor, die Anzahl der Sitze um so viele zu erhöhen, wie erforderlich sind um unter Einbeziehung der erzielten Überhangmandate das Verhältnis nach dem Zweitstimmenanteil der Parteien auf der Bundesebene zu gewährleisten. Mithin sieht der Gesetzentwurf Ausgleichsmandate vor.

Absatz 7 enthält die Mehrheitsklausel, die schon im geltenden Wahlrecht existiert.

Zu Nummer 5 (§ 7a – neu)

§ 7a regelt die Zuteilung der von einer Partei auf Bundesebene insgesamt zustehenden Sitze auf die Länder. Er stellt klar, dass die Verteilung anhand der Verhältnisse der Zweitstimmen der Partei in einem Land zu den Zweitstimmen der Partei insgesamt erfolgt. Der Zuteilungsdivisor, der für die Berechnung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte-Laguë/Schepers verwendet wird, heißt hier Parteidivisor. Die nach der Berechnung für ein Bundesland ermittelte Zahl gibt die Anzahl der nach dem Zweitstimmenergebnis berechneten, der betreffenden Partei in diesem Bundesland insgesamt zustehenden Mandate an.

Unter Umständen muss aufgrund der Rundungsergebnisse der Parteidivisor so angepasst werden, dass die Summe der für die Länder errechneten Sitzzahlen der für die Bundesebene ermittelten Gesamtsitzzahl der betreffenden Partei wieder entspricht. Von der für eine Partei in einem Bundesland ermittelten Sitzzahl werden die für diese Partei in diesem Bundesland errungenen Direktmandate abgezogen. Ist die Summe der Direktmandate kleiner als die errechnete Sitzzahl, wird die Differenz aus der Landesliste besetzt. Soweit keine Differenz besteht, erhält kein Listenbewerber einen Sitz. Ist die Differenz kleiner als null – es wurden also mehr Direktmandate erzielt als der betreffenden Partei in dem Bundesland nach dem Ergebnis der Zweistimmen eigentlich zustehen würde (sogenannter interner Überhang), bleiben diese Direktmandate erhalten. Sie werden aber bei der Berechnung der Gesamtsitzzahl nach § 7 Absatz 5 berücksichtigt, ohne die Gesamtsitzzahl zu vergrößern. Für die Berechnung sind somit die internen Überhänge von der Gesamtzahl abzuziehen. An die so errechnete Zahl ist die Summe der der betreffenden Partei in allen Ländern zustehenden Sitzzahl anzupassen. Dies geschieht durch Heraufsetzen des Parteidivisors. Bei der Besetzung aus den Landeslisten kommt grundsätzlich derjenige Kandidat bzw. diejenige Kandidatin aus der Liste der betreffenden Partei in dem betreffenden Land zum Zuge. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Liste erschöpft ist. Für diesen Fall wird auf die Landesliste zurückgegriffen, die als nächste einen Anspruch auf einen Sitz hätte. Erst nach Erschöpfung aller Landeslisten bleibt der Sitz unbesetzt.

In § 7a Absatz 8 wird festgehalten, dass die auf Bundesebene in seltenen Fällen entstehenden Ausgleichsmandate

nach dem Verfahren der Absätze 2 bis 4 auf die Landeslisten verteilt werden.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 46)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 48)

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Folgeänderung. Problematisch sind in Nachrücksituationen ausgeschiedene Direktkandidaten, die einen Platz aufgrund des internen Überhangs erhalten haben. Denn diesen Sitz musste eine andere Landesliste bei der ursprünglichen Sitzverteilung abgeben. Für derartige Fälle wählt die Regelung den Weg, dass eine neue Berechnung nach § 7a BWahlG (vgl. Nummer 4) durchgeführt und dabei berücksichtigt wird, dass der interne Überhang insoweit weggefallen ist. Der frei gewordene Sitz wird also dergestalt besetzt, wie er – nach dem Zweistimmenergebnis – besetzt worden wäre, hätte es die Anerkennung des internen Überhangs insoweit nicht gegeben. Von der Neufassung des § 48 Absatz 1 BWahlG erfasst ist ferner auch das Nachrücken in Mandate aus externem Überhang. Dies ist möglich, weil aufgrund der Kompensation von Überhangmandaten durch Ausgleichsmandate auch solche Überhangmandate letztlich von dem Zweitstimmenergebnis getragen werden. Da es hierbei auch zu länderübergreifenden Veränderungen kommen kann, ist für die Feststellung, wer Listenachfolger ist, der Bundeswahlleiter zuständig.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

